

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates dauert vom Ende der ordentlichen Tagung der Konferenz, auf der sie gewählt werden, bis zum Ende der 4 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung der Konferenz; die Amtszeit der auf der ersten Tagung gewählten Mitglieder beginnt jedoch mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl, wobei die Hälfte von ihnen nur bis zum Ende der 2 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung im Amt bleibt. Die Mitglieder des Rates können wiedergewählt werden.

3. a) Der Rat tritt jedes Jahr mindestens einmal zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen werden vom Generaldirektor auf Antrag einer Mehrheit aller Mitglieder des Rates einberufen.

b) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

4. Außer den sonstigen in diesem Statut aufgeführten oder ihm von der Konferenz übertragenen Aufgaben hat der Rat folgende Aufgaben:

a) er überprüft im Auftrag der Konferenz die Realisierung des bestätigten Arbeitsprogramms, des jeweiligen regulären und operativen Budgets sowie die Durchführung anderer Beschlüsse der Konferenz;

b) er empfiehlt der Konferenz einen Beitragsschlüssel zur Deckung der Ausgaben des regulären Budgets;

c) er erstattet der Konferenz auf jeder ordentlichen Tagung Bericht über seine Tätigkeit;

d) er ersucht die Mitglieder um Informationen über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Arbeit der Organisation;

e) er ermächtigt den Generaldirektor in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Konferenz und unter Beachtung von zwischen den Tagungen des Rates oder der Konferenz eintretenden Umständen, die vom Rat für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu treffen, um unvorhergesehenen Ereignissen unter gebührender Beachtung der Aufgaben und finanziellen Mittel der Organisation zu begegnen;

f) wird das Amt des Generaldirektors in der Zeit zwischen den Tagungen der Konferenz frei, so ernennt der Rat einen amtierenden Generaldirektor, der diese Funktion bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Konferenz ausübt;

g) er stellt die vorläufige Tagesordnung der Konferenz auf;

h) er erledigt innerhalb der in diesem Statut festgelegten Grenzen alle sonstigen Aufgaben, die zur Förderung der Ziele der Organisation notwendig sind.

5. Der Rat beschließt seine Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied des Rates hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, soweit in diesem Statut oder in der Geschäftsordnung des Rates nichts anderes festgelegt ist.

7. Der Rat lädt in ihm nicht vertretene Mitglieder ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen über Angelegenheiten teilzunehmen, die für sie von besonderem Interesse sind.

Artikel 10

Programm- und Budgetkomitee

1. Das Programm- und Budgetkomitee besteht aus 27 Mitgliedern der Organisation, die von der Konferenz unter gebührender Berücksichtigung des Prinzips der gerechten geographischen Verteilung gewählt werden. Bei der Wahl der Mitglieder des Komitees beachtet die Konferenz folgende Sitzverteilung: 15 Mitglieder des Komitees werden aus den in den Teilen A und C aufgeführten, 9 aus den in Teil B aufgeführten und 3 aus den in Teil D der Anlage I zu diesem Statut aufgeführten Staaten gewählt. Bei der Benennung ihrer Vertreter für das Komitee berücksichtigen die Staaten deren persönliche Eignung und Erfahrung.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Komitees dauert vom Ende der ordentlichen Tagung der Konferenz, auf der sie ge-

wählt werden, bis zum Ende der 2 Jahre danach stattfindenden ordentlichen Tagung der Konferenz. Die Mitglieder des Komitees können wiedergewählt werden.

3. a) Das Komitee hält jedes Jahr mindestens eine Tagung ab. Auf Antrag des Rates oder auf eigenen Antrag wird das Komitee vom Generaldirektor zu weiteren Tagungen einberufen.

b) Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

4. Das Komitee

a) übt die ihm in Artikel 14 übertragenen Aufgaben aus;

b) stellt den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Beitragsschlüssels zur Deckung der Ausgaben des regulären Budgets auf;

c) nimmt sonstige Aufgaben wahr, die ihm gegebenenfalls von der Konferenz oder dem Rat in bezug auf Finanzfragen übertragen werden;

d) berichtet dem Rat auf jeder ordentlichen Tagung über alle seine Tätigkeiten und unterbreitet ihm von sich aus Ratsschlüsse oder Vorschläge zu Finanzfragen.

5. Das Komitee beschließt seine Geschäftsordnung.

6. Jedes Mitglied des Komitees hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Artikel 11

Das Sekretariat

1. Das Sekretariat besteht aus einem Generaldirektor und den stellvertretenden Generaldirektoren und anderem Personal, die von der Organisation benötigt werden.

2. Der Generaldirektor wird auf Empfehlung des Rates von der Konferenz für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Er kann für eine weitere Amtszeit von 4 Jahren wiederernannt werden; danach ist eine Wiederernennung nicht möglich.

3. Der Generaldirektor ist der höchste Verwaltungsbeamte der Organisation. Vorbehaltlich der allgemeinen oder besonderen Weisungen der Konferenz oder des Rates hat der Generaldirektor die gesamte Verantwortung und Befugnis für die Leitung der Arbeit der Organisation. Im Auftrag und unter Kontrolle des Rates ist der Generaldirektor für die Einstellung und die Organisation des Personals sowie für dessen Arbeit verantwortlich.

4. Bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten dürfen der Generaldirektor und das Personal keine Weisungen von einer Regierung oder einer Autorität außerhalb der Organisation einholen oder entgegennehmen. Sie haben sich jeder Handlung zu enthalten, die ihrer Stellung als internationale, nur der Organisation verantwortliche Beamte abträglich sein könnte. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortlichkeiten des Generaldirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten zu beeinflussen.

5. Das Personal wird vom Generaldirektor gemäß den Vorschriften ernannt, die die Konferenz auf Empfehlung des Rates erläßt. Die Ernennung von stellvertretenden Generaldirektoren bedarf der Zustimmung des Rates. Die Beschäftigungsbedingungen des Personals entsprechen soweit wie möglich denjenigen, die im gemeinsamen System der Vereinten Nationen Anwendung finden. Bei der Einstellung des Personals und der Festlegung seines Dienstverhältnisses ist die ausschlaggebende Erwägung, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Integrität zu sichern. Die Bedeutung der Auswahl des Personals auf breiter und gerechter geographischer Grundlage ist gebührend zu berücksichtigen.

6. Der Generaldirektor fungiert in dieser Eigenschaft bei allen Tagungen der Konferenz, des Rates und des Programm- und Budgetkomitees und übt alle sonstigen ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben aus. Er erarbeitet einen